Stephan Meder

Rechtsgeschichte als Katechon

Anmerkungen zu Pierre Legendres dogmatischer Anthropologie

312 Seiten · broschiert · € 39,90
ISBN 978-3-95832-462-6

© Velbrück Wissenschaft 2026

© Velbrück Wissenschaft 2026

Inhalt

Vorwort 11

1. Kapitel: Einführung: Rechtsgeschichte als Katechon? . . . 14
I. Die Referenz als Symbol der Trennung und der Differenz. 14
1) Der doppelte Körper des »Vaters« als Symbol der Trennung und der Differenz . . . 15
2) Zur Analogie zwischen individueller und kultureller Instituierung des Subjekts 17
II. Der Leviathan – ein Vorbild für Legendres rechtshistorische Reflexion?. 19
III. Die Gegenposition: Das Mittelalter als Muster für den modernen Rechtspluralismus 23
IV. Zwischenergebnis 25
V. Die Referenz als Struktur und dynamisches Konzept 26
VI. Das »Verschwinden« der Interpretation und der Siegeszug der »De-Referenz« 29
VII. Legendres ›Dialektik der Aufklärung‹: Der Mythos als anthropologische Konstante 33

2. Kapitel: »Historische Gelehrsamkeit« zwischen Vergangenheit und Zukunft 37
I. Kein Interesse der »Rechtshistoriker« an Legendres Wegen zur Rechtsgeschichte? 37
II. Der »historische Objektivismus« ist »antidogmatisch« 40
III. Geschichte – ein »unumkehrbar in die Vergangenheit zurückgetretenes Geschehen«? 44
IV. Wissenschaftsgeschichtliche Grundlagen des »historischen Objektivismus« 48
V. Die Apokalypse als Motiv für eine Verknüpfung der Vergangenheit mit Zukunft 49
1) Der »Naturzustand« als juristische Ursprungserzählung der modernen Psychoanalyse 51
2) Die »Urhorde« als weitere Ursprungserzählung der modernen Psychoanalyse 54
3) »Urhorde« und »Naturzustand« im Vergleich . . . 55

© Velbrück Wissenschaft 2026

VI. Zwischenergebnis 58
VII. Keine »abgedroschenen Klagen darüber, dass die Welt untergeht« 59
1) Der »Naturzustand« – ein Modell für Legendres Schilderung des Endzeitszenarios? . . 60
2) Referenz und De-Referenz zwischen messianischer Zeit und Eschaton 63
VIII. Resümee und Ausblick. 68

3. Kapitel: *Alogos* oder *perversus*? Juden interpretieren »verrückt«, Christen »pervers«. 71
I. Die Novelle 146 – ein Beispiel für Justinians Vorbehalte gegen die Interpretation als solche 72
1) Sachverhalt und Gegenstand der Novelle 73
2) Vorbehalte auch gegen römisch-christliche Interpretationen 77
II. Justinians Kommentierungsverbot: *Perversiones* römisch-christlicher Interpreten 80
1) Der Zugang zum Text: Mit oder ohne Interpretation? 81
2) Römisch-christliche Interpretationen als *perversiones*. 83
III. Zwischenergebnis 85
IV. Die Einleitungen zum *Corpus iuris* und Novelle 146: Weitere Parallelen zwischen den Interpretationsverboten. 87
V. Wer besetzt »den blinden Punkt des abendländischen Diskurses«?. 90
VI. Exkurs: Die »leibliche« Textauslegung zwischen »Begriffsjurisprudenz« und Freirecht 92
1) Leibliche Schriftauslegung auch bei römisch-christlichen Interpreten? 93
2) Angriffe jüdischer Juristen auf die leibliche Schriftauslegung der Glossatoren . . . 97
3) »Der ›jüdische Geist‹ […] ist weder spezifisch, noch jüdisch« 100
4) Paulinischer Anti-Juridismus in den Methodendiskussionen nach der Wende zum 20. Jahrhundert 102
5) Kontinuitäten des Anti-Juridismus in der Methodendiskussion nach der Wende zum 21. Jahrhundert 105
VII. Resümee 109

4. Kapitel: Die mittelalterliche Jurisprudenz zwischen »legal centralism« und »legal pluralism« 110
I. Ist die Novelle 146 die wahre Wiege der westlichen Rechtstradition? 110
II. Diskontinuitäten zwischen der byzantinischen und der hochmittelalterlichen Jurisprudenz 113
III. Rechtserzeugung durch Interpretation: Ein Autonomiephänomen 114
1) Die Glossatorenjurisprudenz als Modell horizontaler Hermeneutik. 116
2) Die Lothar-Legende: Ein Versuch zur Rettung des Modells vertikaler Hermeneutik 118
IV. Die Kausalitätsfrage: *Ecclesia vivit lege Romana* . . . 122
1) Bermans Verständnis von »Revolution« als Kausalfaktor 124
2) Berman und Legendre: Kausalitätsvorstellungen im Vergleich 127
3) Zur pluralen Motivation von Kantorowicz' Geschichte des Staates als Korporation. 132
V. Erstes Resümee: Subordination der Glossatorenjurisprudenz unter ein pontifikales Monumentalsubjekt? 137
VI. Zweites Resümee: Die Positionen von Savigny, Schmitt und Legendre im Vergleich 139

5. Kapitel: Die Trennung von geistlicher und weltlicher Macht – eine »*christliche Schize*«?. 141
I. »*Die Trennung von Theologie und Recht*« als Merkmal der westlichen Rechtstradition 141
II. Normative Defizite des Christentums als Ursache für die Trennung von Recht und Religion 143
III. Die Apokalypse als Ursache für die Trennung von Religion und Recht? 146
IV. Apokalypse und Katechon im zweiten Brief des Paulus an die Thessalonicher. 150
V. Religion und Recht in den ersten Jahrhunderten bis zu Justinians *Corpus iuris* (1. bis 6. Jahrhundert). . . . 154
VI. Tertullians Deutung des *imperium Romanum* als Aufhalter und Garant der Fortdauer 156
VII. Die Deutung des *imperium Romanum* als Aufhalter und Garant der Fortdauer im Mittelalter. 160
VIII. Die Korrektur: *vitam instituere* statt Naherwartung. 162

© Velbrück Wissenschaft 2026
© Velbrück Wissenschaft 2026

1) Die Bitte um Aufschub: Hätte auch Paulus sie ausgesprochen? 163
2) *Katechon* versus *Antikeimenos* – eine Frage der Macht 165
3) »Substantielle Illegitimität jeder Macht«? 167
4) Was sich aktuell »vor unseren Augen abzuspielen« scheint 169
IX. Resümee 170

6. Kapitel: Legendre und das römische Recht – ein auf bloße Technik und Positivismus beschränktes Recht? . . 173
I. Das Familienrecht – ein der Ideologie »des Szientismus« in besonderem Maße unterworfenes Fach? 174
1) Vom byzantinischen Stigma jüdischer Interpretation zu Hitlers »grotesker« Theologie . . 175
2) Das Abstammungsrecht als Garant biologischer Wahrheit 177
II. Vom Positivismus des römischen Rechts über Justinians Novelle 146 zur NS-Jurisprudenz? . . 178
1) Kampf der NS-Jurisprudenz gegen den »Positivismus« des römischen Rechts 179
2) Zum Juridismus von Justinians Kommentierungsverbot. 181
3) Antijuridismus der NS-Jurisprudenz 184
III. Der »Atem« des Abendlandes und der »fremde Blick« auf die Normativität des Westens. 186
IV. Das römische Recht – Instrument einer Macht, die dem ultramodernen Szientismus dient? 189
1) Das römische Recht – »wahrhaftig eine Art Philosophie« 191
2) Die Trennung zwischen weltlich und geistlich ist keine absolute 193
V. Zwischenergebnis: Die Positionen von Savigny und Legendre im Vergleich 196
VI. Taubes' Pneuma: Woraus der Westen lebt und wo er seinen Atem findet 199
VII. Woraus der Staat lebt und wo er Bindungskraft findet 200
VIII. Zur Resurgenz der Religionen als eines postsäkularen Phänomens 204
IX. Ausblick: Eine Probe aufs Exempel – *pater est quem nuptiae demonstrant* und *persona ficta* 208

7. Kapitel: Fortsetzung: Das römische Recht – ein Hort der Referenz? 211
I. Das Konzept des Vaters als Grundlage von Legendres dogmatischer Anthropologie 211
1) Die doppelte Funktion des Vaters im römischen Recht 214
2) Das Familienrecht als Sammelbecken für eine »namenlose Hitlerei« und einen »Neo-Totalitarismus liberalen Zuschnitts« . . . 217
3) Kontinuitäten im Mittelalter: »Der Fall des Sohnes aus einem Ehebruch« . . . 218
4) Zwischenergebnis 220
II. Das Konzept des *corpus fictum* (*persona ficta*) in der römischen Jurisprudenz 221
1) Das doppelte Element politischer Körperschaften in der römischen Jurisprudenz . . . 222
2) Exkurs: Die Beziehungen von römischer und mittelalterlicher Jurisprudenz als Desiderat rechtshistorischer Forschung. 226
3) Zur Analogie von Staat und Individuum in der römischen Jurisprudenz 229
III. »Das Recht« als die »Kunst des Guten und Gerechten« (*ius est ars boni et aequi*«) 229
1) Die juristische Dimension der Ästhetik 230
2) Zum Verhältnis des Unbewussten zur Ästhetik 232
3) Ästhetik und Dogmatik. 236
4) Rom statt Rem: Die Mauer als Differenz und Gründungsmetapher 238
IV. Resümee 242

8. Kapitel: Die katechontische Aufgabe der Rechtsgeschichte: Ist das römische Recht ein Hort der Referenz? 243
I. Die Referenz als homogenitätsverbürgende Kraft, woraus der Staat lebt 243
1) Worin besteht die »Voraussetzung«, die der Staat nicht garantieren kann? 244
2) Nicht nur das Subjekt, sondern auch der Staat muss diese »Voraussetzung« erfüllen 245
II. Ist es an der Zeit, eine Rehabilitation der unverfügbaren Buchstäblichkeit des Rechts zu fordern?. 247
1) Was das Christentum von anderen Religionen unterscheidet 247

© Velbrück Wissenschaft 2026
© Velbrück Wissenschaft 2026

2) Unverfügbare Buchstäblichkeit in den Rechtstraditionen des Westens 250
III. Legendres Deutung des Rechtspluralismus als »Refeudalisierung«. 251
IV. Das römische Recht – Hort der Referenz oder Beschleuniger der Apokalypse? 254
1) Der Anteil der Rezeption des römischen Rechts an der Trennung zwischen geistlicher und weltlicher Gewalt 255
2) Widersprüchliche Aussagen über das römische Recht: Positivistischer Reduktionismus oder Referenz? 257
V. Zwischenergebnis 260
VI. Die andere Revolution: Aufstand des Lebens gegen die Begriffe. 262
1) Vom Primat des »Lebens« zum »konkreten Ordnungsdenken« 263
2) Der Primat des Lebens als Problem der Trennung von geistlicher und weltlicher Gewalt . . 268
VII. Resümee und Ausblick. 269
1) Die Zerstörung des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) als Verlust eines identitätsstiftenden Elements der Kultur. 270
2) Erosionen der für den Westen charakteristischen Trennung der Gewalten . . . 277
3) Wäre Legendres Rechtskritik anders ausgefallen, wenn er im römischen Recht einen Hort der Referenz gesehen hätte? 279

9. Kapitel: Schlussbemerkung 281

Literatur 286

© Velbrück Wissenschaft 2026